



GEMEINDE STALL

A-9832 Stall

Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: stall@ktn.gde.at

www.gemeinde-stall.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 20. Dezember 2018, Zl. 8171/2018, mit der die Friedhofsordnung der Gemeinde Stall neu beschlossen wird (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BstG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Stall stehenden Friedhofsanlagen „neuer Friedhof“ und „Kirchenfriedhof“.

§ 2

Besitzverhältnisse

- (1) Der „neue Friedhof“, Parz. Nr. 35, KG 73513 Stall, im Ausmaß von 4881 m² und die für die Erweiterung des „neuen Friedhofs“ vorgesehene Parz. Nr. 38, KG 73513, im Ausmaß von 3357 m² befindet sich im Eigentum der Gemeinde Stall. Der Grundeigentümer des „Kirchenfriedhofs“, Parz. Nr. 1/2, KG 73513 Stall, im Ausmaß von 1640 m², ist die Nachbarschaft Stall.
- (2) Alle Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen besteht nur Nutzungsrecht nach der Friedhofsordnung.
- (3) Zur Infrastruktur der beiden Friedhöfe zählen neben ausreichend vorhandenen Parkplätzen auch je ein Müllablagungsplatz sowie eine WC-Anlage (nur am „neuen Friedhof“) – diese können von den Besuchern genutzt werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Stall. Sie hat für einen geordneten Betrieb der Friedhofsanlagen, sowie für die Erhaltung, Pflege und Betreuung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.
- (2) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die Eingangstore sind jeweils zu schließen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten (ordnungsgemäße Entsorgung der Kränze und der verwelkten Blumen) und ,für die Dauer des Nutzungsrechtes, ordnungsgemäß instand zu halten.
- (4) Grabmale (Steine, Kreuze und Tafeln), welche nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes vom Berechtigten oder dessen Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen zugunsten der Gemeinde Stall.
- (5) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und Ausführung zu fundieren. Die Besitzer von Grabstätten haften für alle Schäden, die durch Umstürzen von Grabmälern verursacht werden.
- (6) Die Grabstätte wird jeweils von der Gemeindeverwaltung zugewiesen.
- (7) Die Grabtiefe wird mit 2,20 Metern festgesetzt, sie ermöglicht somit den doppelten Grabbelag.
- (8) Gewerbliche Arbeiten an der Grabstätte dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde Stall) mit deren Genehmigung erfolgen.
- (9) Der Grabmacher erhält den mündlichen Auftrag von der Gemeindeverwaltung zur Öffnung des Grabes. Die Schließung des Grabes ist ausschließlich von den Angehörigen zu veranlassen und fällt nicht in den Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeit

Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlagen oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhofsanlagen

- (1) Auf den Friedhofsanlagen ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten.

- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
 - Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Container bzw. Plätze abzulagern
 - Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - Tiere mitzubringen
 - zu Spielen, herzumzulaufen und zu Lärmen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten, Pflege

- (1) Bauliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von hierzu befugten Personen und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (2) Die Friedhofsordnung ist einzuhalten und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende bzw. ausführende Personen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht wurden.
- (4) Bauliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden und es dürfen dadurch keine Begräbnisfeierlichkeiten gestört werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind der Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und – falls erforderlich – die Friedhofswege zu reinigen.

III. Grabstätten

§ 7

Einteilung der Grabstätten

Die Gräber werden im Sinne des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Gräberplans, der mit der Situation in der Natur übereinstimmt, eingeteilt. Der Kategorie nach werden unterschieden:

- A) Einzel- und Urnengräber
- B) Familiengräber

§ 8

Größe der Grabstätten

Die äußeren Maße der Einzel/Urnengräber- und Familiengräber betragen:

- a) am neuen Friedhof beim Einzel/Urnengrab

- 250 cm in der Länge und 125 cm in der Breite
- b) am neuen Friedhof beim Familiengrab
250 cm in der Länge und 250 cm in der Breite
- c) am Kirchenfriedhof beim Einzelgrab
180 cm in der Länge und 80 cm in der Breite (der Abstand zwischen den Einfriedungen muss 40 cm betragen)
- d) am Kirchenfriedhof beim Familiengrab
180 cm in der Länge und 170 cm in der Breite (der Abstand zwischen den Einfriedungen muss 40 cm betragen)

§ 9

Form und Ausführung der Gräber, Bepflanzung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Es dürfen keine Sträucher, die sich sehr ausbreiten oder Bäume angepflanzt werden. Es sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (2) Am „neuen Friedhof“ darf im Bereich des Grabmales (Steine, Kreuze, Tafeln) nur eine Breite von 50 cm vom Besitzer der Grabstätte bepflanzt werden.
- (3) Die neuen Grabmäler sind an die bereits bestehenden Grabmäler in Größe und Form anzupassen, um das Gesamtbild des Friedhofes zu erhalten. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand- und frostsicher sind. Die Standsicherheit der Grabmäler ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ständig zu prüfen.
- (4) Die Höhe der Grabsteine darf – vom Terrain weg gemessen – 120 cm und jene der Grabkreuze 140 cm nicht übersteigen.
- (5) Grabeinfassungen sollen in einer einheitlichen Höhe (max. 10 – 12 cm) errichtet werden. Die Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach einer Beisetzung herzurichten.
- (6) Die Einfriedungsmauer der Friedhöfe sowie eventuelle Stützmauern dürfen in keiner Weise verändert oder bepflanzt werden.
- (7) Zäune jeder Art sind als Grabeinfriedungen nicht gestattet.
- (8) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.
- (9) Grabmäler und Einfriedungen, die nicht der Friedhofsordnung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
- (10) Die Wasserentnahmestellen sind stets sauber zu halten. Die Gießkannen sind nach Gebrauch an den Wasserentnahmestellen zu deponieren.

§ 10 **Nutzungsrecht, Ruhefrist**

- (1) Das Nutzungsrecht für Gräber beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt mindestens 10 Jahre.
- (2) Das Recht auf eine Grabstätte wird durch Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Bezahlung der Friedhofsgebühr (für 10 Jahre) erworben. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist nicht veräußerlich. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (3) Auch für die bereits bestehenden Grabstätten sind die Bestimmungen hinsichtlich der Ruhefristen sowie Nutzungsrechte rückwirkend anzuwenden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann, wenn es genügend Beisetzungsmöglichkeiten gibt, über Ansuchen und durch Zahlung der geltenden Gebühren (für 10 Jahre) verlängert werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 **Haftung, Pflicht zur Obsorge**

- (1) Alle Friedhofsbesucher haften für die durch sie entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten bzw. durch deren Bepflanzung entstanden sind. Sie haben die Gemeinde Stall für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (3) Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstahl entstehen, wird von der Friedhofverwaltung nicht übernommen.

§ 12 **Übergangsbestimmungen**

Die nach den bisherigen Vereinbarungen erworbenen Nutzungsrechte an beiden Friedhöfen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 20.10.1981, Zl. 817-o/1981 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Ebner